

Berufsprüfung «Handwerker/innen in der Denkmalpflege» Trägerschaft der Berufsprüfung

Statuten des Schweizerischen Trägervereins für die Berufsprüfung «Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege»

ART. 1 NAME UND SITZ

- 1 Unter dem Namen «Schweizerischer Trägerverein für die Berufsprüfung Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

ART. 2 ZWECK

- 1 Der Verein gewährleistet die rechtliche Trägerschaft und die Durchführung der Berufsprüfung «Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege».
- 2 Der Verein bezweckt die Positionierung sowie Bekanntmachung des Lehrgangs und der Prüfung.
- 3 Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung unterhält der Verein die notwendigen Kontakte zu Fachverbänden, Ausbildungsanbietern und dem Berufsfeld.
- 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied können Organisationen der Arbeitswelt und der Kulturgütererhaltung sowie Bildungsstätten werden, welche Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und einen Bezug zur Prüfung aufweisen. Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme. Einzelheiten regelt ein Aufnahmereglement.
- 2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.
- 3 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 4 Ein Mitglied kann nach Anhörung und auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

ART. 4 FINANZEN

- 1 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 2 Die weiteren Einnahmequellen des Vereins sind:
 - a. Bundesbeiträge
 - b. Prüfungsgebühren
 - c. Gebühren für die Anerkennung bzw. die Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
 - d. Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- 3 Die Aufgaben des Trägervereins werden kostendeckend wahrgenommen.
- 4 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Von neuen Mitgliedern kann der Verein einen ausserordentlichen Beitrag für die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Trägerschaft der Berufsprüfung getätigten Investitionen verlangen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

ART. 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins, sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

ART. 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

³ Mitglieder können Aufträge bis 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.

⁴ Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, sofern sich mindestens 3/5 der Mitglieder schriftlich übereinstimmend zu den Entscheidungsfragen äussern und kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

⁵ Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

ART. 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Sie verabschiedet die Ziele und die Strategie, die zur Zweckerfüllung gemäss Artikel 2 der Statuten notwendig sind;
- b. sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren, sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich;
- c. sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest;
- d. sie entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- e. sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle ab und entlastet die Organe des Vereins;
- f. sie beschliesst das Geschäftsreglement;
- g. sie entscheidet über Anträge des Vorstandes;
- h. sie entscheidet über Statutenänderungen;
- i. sie entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen;
- j. sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

² Über die Geschäfte gemäss Pkte. a) - g) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

³ Über die Geschäfte gemäss Punkte h) - k) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

ART. 8 DER VORSTAND

¹ Der Vorstand umfasst fünf bis neun Mitglieder. Je mindestens zwei Mitglieder müssen Organisationen der Arbeitswelt und solche der öffentlichen Dankmalpflege vertreten.

² Der Vorstand setzt die Kommission für Qualitätssicherung ein. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen und ihnen die nötigen Befugnisse übertragen.

³ Der Präsident / die Präsidentin der Kommission für Qualitätssicherung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, wenn sie/er nicht Mitglied des Vorstands ist.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁵ Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, sofern sich mindestens 3/5 der Mitglieder schriftlich übereinstimmend zu den Entscheidungsfragen äussern und kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

⁶ Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

ART. 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

⁷ Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Er vertritt den Trägerverein gegen aussen;
- b. er bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor und lädt zu dieser ein; der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung;
- c. er erarbeitet ein Geschäftsreglement und unterbreitet dieses der Mitgliederversammlung zur Genehmigung;
- d. er wählt den Präsident / die Präsidentin und mindestens 4 weitere Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) für eine Amtsdauer von 4 Jahren;
- e. er genehmigt das von der QSK erarbeitete Jahresbudget, die Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- f. er prüft den von der QSK erarbeiteten Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle und stellt Antrag zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung;
- g. er bestimmt auf Antrag der QSK die Geschäftsstelle;
- h. auf Antrag der QSK genehmigt er die mit der Geschäftsstelle und der Prüfungsleitung abzuschliessende Leistungsvereinbarung;
- i. auf Antrag der QSK beschliesst er die Revision der Prüfungsordnung und unterbreitet diese dem BBT zur Genehmigung;
- j. er beantragt der Mitgliederversammlung die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

ART. 10 ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

- ¹ Jedes Mitglied übernimmt für seine delegierte(n) Person(en) die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.
- ² Der Vorstand kann für ausserordentliche und mit besonderem Zeitaufwand verbundene Leistungen eine Entschädigung beschliessen.

ART. 11 DIE REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins jährlich überprüft und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfungsbericht unterbreitet.

ART. 12 KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG

- ¹ Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und der Ausstellung des Fachausweises überträgt der Vorstand der Kommission für Qualitätssicherung (QSK). Die QSK setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Sie zieht wenn nötig Fachexperten zu.
- ² Die Kommission für Qualitätssicherung setzt sich aus Vereinsmitgliedern und unabhängigen Fachleuten zusammen; sowohl die öffentliche Denkmalpflege wie die Organisationen der Arbeitswelt müssen in der Kommission vertreten sein.
- ³ Die Kommission für Qualitätssicherung verantwortet ihre Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand.
- ⁴ Anbieter von Vorbereitungskursen (Lehrgänge, Module) auf die Prüfung resp. deren Mitarbeitende können nicht Mitglied der Kommission sein, aber als Experten für Fachfragen beigezogen werden.

ART. 13 AUFGABEN DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG

Die Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung richten sich nach den Bestimmungen in der Prüfungsordnung, Art. 2.21

ART. 14 GESCHÄFTSSTELLE

- ¹ Alle administrativ-organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsprüfung werden gemäss separatem Pflichtenheft durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
- ² Die Geschäftsstelle verantwortet seine Tätigkeiten gegenüber der Kommission für Qualitätssicherung.
- ³ Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

ART. 15 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per xxxx in Kraft.

Zürich, xxx

Der Tagespräsident

Der Protokollführer

Xxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxx

Gründungsmitglieder:

Arbeitskreis Denkmalpflege AKD

Naturstein Verband Schweiz NVS

xxxx

Baumeisterverband Region Zürich-Schaffhausen BVZ

xxxx

Schweizerischer Maler- und Gipsunternehmer-Verband SMGV

xxxx

Holzbau Schweiz

xxxx

Schweizer Natursteinproduzenten SNP

xxxx

ICOMOS

xxxx

Schweizer Verband für Konservierung und Restaurierung SKR

xxxx

JardinSuisse

xxxx

Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister VSBS

xxxx

Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen KSD

xxxx

Verband Schweizerischer Pflasterermeister VSP

xxxx

Kurszentrum Ballenberg

xxxxx

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

xxxx

Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE

xxxx

xxxx